



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **26. Satzung vom 24.11.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18. 12. 1980**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),
- des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV.NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394),

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

1. In § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird

in Buchstabe a) die Zahl -,54 € in -,48 €,  
in Buchstabe b) die Zahl -,54 € in -,48 € und  
in Buchstabe c) die Zahl -,54 € in -,48 € geändert.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Zahl 1,04 € in 1,23 € geändert.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreini-  
gungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften  
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung  
nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei  
denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde  
nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und  
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den  
Mangel ergibt.

Halver, 24.11.2010

Der Bürgermeister  
Dr. Bernd Eicker